



# Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

## Änderung vom ...

---

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
verordnet:

### I

Die Verordnung des UVEK vom 1. November 2017<sup>1</sup> über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von mehr als 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen nach Wahl einen Kalendermonat oder ein Kalenderquartal.

#### *Art. 5 Abs. 4 Bst. c*

<sup>4</sup> Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle spätestens übermittelt werden:  
c. *Aufgehoben*

#### *Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...*

<sup>1</sup> Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>2</sup> (StromVV) verfügen, ist der Stromverbrauch der einzelnen Quartale anhand von Standardlastprofilen zu bestimmen. Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen hat der Vollzugstelle und seinen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das verwendete Standardlastprofil auf Anfrage hin vorzulegen.

<sup>2</sup> Bei Anlagen, die noch über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen, dürfen die Produktionsdaten weiterhin jährlich erfasst werden.

<sup>1</sup> SR 730.010.1

<sup>2</sup> SR 734.71

Sie sind der Vollzugsstelle bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln. Bei der Stromkennzeichnung müssen entsprechende Produktionsmengen gleichmässig auf alle vier Quartale verteilt werden.

## II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

### *Anforderungen an die Stromkennzeichnung*

#### *Ziff. 2.1*

- 2.1 Die Kennzeichnung ist für jedes Kalenderquartal gesondert vorzunehmen. Für die in einem Quartal gelieferte Elektrizität sind nur Herkunftsnachweise mit einem Produktionszeitraum aus diesem Quartal zulässig.

#### *Ziff. 2.2*

- 2.2 *Aufgehoben*

#### *Ziff. 2.3*

- 2.3 Grundlage für die Kennzeichnung bilden die Herkunfts- oder Ersatznachweise nach Ziffer 1.3.

## III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga